

VERBINDLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER:

1. Anmeldung: Mit Abgabe der Anmeldung akzeptiert der Aussteller diese Geschäftsbedingungen. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtet. Anmeldungen „mit Vorbehalt“ sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen, Änderungen durch den Aussteller sind unwirksam! Die Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge z.B. Inserate, Werbungen & Anzeigen im Katalog/ Magazin, Auf- und Abbau des Standes, Miete von Standbaumaterial, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen. Anmeldeschluss: 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn.

2. Stand-Mietkonditionen Jeder begonnene ½ m² wird als Ganzer verrechnet. Bitte entnehmen Sie die Preise der Vorderseite dieses Anmeldeblasses. Mitaussteller sind voraussichtlich auf Grund der aktuellen Coronasituation nicht möglich. Sollten dennoch Mitaussteller möglich sein, ist für jeden Mitaussteller eine Mitausstellergebühr verbindlich! Als Mitaussteller gelten alle Firmen an denen der Aussteller der die Anmeldung ausfüllt (Rechnungsadresse) nicht prozentuell beteiligt ist.

3. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise.

4. Zahlungsbedingungen: 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Nach diesem Termin ausgestellten Rechnungen sind prompt fällig! Bei Zahlungsverzug werden 12% Verzugszinsen p. A. verrechnet. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für die Übergabe der zugewiesenen Standfläche. Bei Anmeldungen kurz vor dem Veranstaltungstermin ist der Nachweis von der durchführenden Bank mit dem Titel „Überweisung durchgeführt“ oder „bezahlt“ zu erbringen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Bei Ausstellern die bereits in der Vergangenheit bei Nachverrechnungen (Aufpreis für Strom, Werbemöglichkeiten, eingelöste Eintrittskarten, ...) oder anders für eine schlechte Zahlungsmoral beim Veranstalter bekannt sind, ist der Veranstalter berechtigt die komplette Flächenrechnung und eine zusätzliche Abwicklungspauschale von € 1000,- netto, spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einlangend auf das Konto des Veranstalters zu verlangen! Nach der Endabrechnung mit dem Aussteller wird die Differenz zurückbezahlt bzw. ein eventuell noch offener Betrag an den Aussteller nachverrechnet.

5. Pfandrecht: Hinsichtlich jeglicher offenen Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches & gesetzl. Pfandrecht an die vom Aussteller in den Stand eingebrachten Gegenstände und den Stand samt Ausrüstungsgegenstände. Zur Ausübung des Pfandrechts bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Der Veranstalter ist berechtigt, die angeführten Pfändungsmöglichkeiten ohne Vorankündigung auf Kosten des Ausstellers durchzuführen und die Artikel zu marktüblichen Preisen zu verkaufen. Der erzielte Erlös wird gegen die offene Forderung angerechnet.

6. Stornobedingungen: COVID19 Sonderregelung für das Jahr 2021: Der Aussteller kann ohne jegliche Begründung bis zum 1. Mai 2021 „Stornokostenfrei“ von der Anmeldung zurücktreten. Ab dem 2. Mai 2021 werden 100% Stornogeühren verrechnet, da wir bereits in der typischen 12 Wochenfrist mit 100% Stornogeühren vor Veranstaltungsbeginn sind. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogeühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, die gebuchte Fläche an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Stornogeühr ist lt. Stornorechnung fällig.

7. Die Durchführung der Veranstaltung ist dem Veranstalter ohne „höhere Gewalt“ bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorbehalten. Bei einer Absage der Veranstaltung seitens des Veranstalters werden dem Aussteller alle bereits bezahlten Rechnungen an den Veranstalter, vom Veranstalter rückerstattet.

8. Absage der Veranstaltung durch höhere Gewalt.

8.1 Definition „höherer Gewalt“ für die verbindlichen Geschäftsbedingungen bei Messen CMW: Als höherer Gewalt gilt: Streik, politische Ereignisse, Epidemien, Pandemien wie z.B.: Infektionserkrankungen, Naturereignisse, Brand, verzögerte oder fehlende behördliche Genehmigungen, Rechtsänderungen, Terrorismus, Einschränkungen der Energieversorgung, behördliche Verfügungen, behördliches Verbot, behördliche Anordnungen bzw. bei neuen behördlichen Auflagen, welche ursprünglich bei der Veranstaltungsausschreibung noch nicht bekannt waren und somit die Veranstaltung wirtschaftlich verschlechtern oder das Veranstaltungskonzept nicht mehr gleichwertig umsetzen lassen, durch einen Beschluss des Veranstalters aufgrund von nicht mehr im Voraus planbaren Auflagen sowie durch mögliche zu erwartende behördliche Auflagen die unter anderem die Besucherfrequenz betreffen können oder / und eine entsprechende negative wirtschaftliche Entwicklung für Aussteller erwarten lassen, oder wenn das Gelände aus unvorhersehbaren Ereignissen zum Termin nicht zur Verfügung stehen, oder sonstiger wichtiger Gründe, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters gelegen sind und somit die Veranstaltungsdurchführung unzumutbar oder unmöglich machen.

8.2. Bei Höherer Gewalt (siehe 8.1) ab Anmeldung des Ausstellers bis 7 Tage vor der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung jederzeit abzusagen. Der Veranstalter hat das Recht, bei Bedarf alle Verträge die im Zusammenhang zu der angemeldeten Veranstaltung stehen, ohne Begründung aufzukündigen. Wenn der Veranstalter für diese Veranstaltung einen Ersatztermin in der gleichen Stadt bzw. Umgebung des Veranstaltungsortes innerhalb der nächsten Monate den Ausstellern anbieten kann, bleibt der Vertrag (Anmeldung des Ausstellers) im vollen Umfang gültig. Bereits bezahlte Rechnungen werden dem Aussteller automatisch für den neuen Termin gutgeschrieben. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz bzw. Rücktrittsrecht zu. Sollte es dem Aussteller aus gerechtfertigten Gründen unmöglich sein den Ersatztermin wahrzunehmen, obliegt es ausschließlich dem Veranstalter diesen Grund zu bewerten, ob dadurch der Vertrag ohne Stornokosten aufgelöst wird oder die Anmeldung und somit auch bereits bezahlte Rechnungen auf das Folgejahr verschoben werden. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz zu. Sollte kein Ersatztermin zustande kommen, werden dem Aussteller alle bereits vom Veranstalter an den Aussteller verrechneten und vom Aussteller bezahlten Rechnung für diese Veranstaltung rückerstattet. Dem Aussteller steht kein weiterer Schadenersatz zu.

8.3. Bei höherer Gewalt (siehe 8.1) ab 7 Tage vor der Veranstaltung, sowie während der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung während des Aufbaus abzusagen, sowie während der Veranstaltung, die Veranstaltung zu unterbrechen oder komplett

bis zum Veranstaltungsende zu sperren. Dadurch können keine wie immer gearteten Ansprüche von Ausstellern geltend gemacht werden. Es steht dem Veranstalter generell frei und ist für den Veranstalter in keinerlei gegenüber den Ausstellern verpflichtend, ob die Aussteller einen Anteil rückerstattet bekommen. In diesem Zusammenhang gilt, sollte es zu einer Rückerstattung kommen, wird maximal nur der Anteil über die noch verbleibende Veranstaltungsdauer zur Bewertung herangezogen. Die Bewertung einer möglichen Rückerstattung wird ausschließlich vom Veranstalter vorgenommen. In diesem Zusammenhang der Berechnung der Rückerstattung fließt der Vorsatz des Veranstalters eines Ansuchens des staatlichen Veranstalterschutzes, wo 90% des Veranstaltungsschadens vom Staat übernommen werden sollten, mit ein. Dem Aussteller steht generell kein Schadenersatz zu.

8.4. Bei höherer Gewalt (siehe 8.1) können die in den Ausstellerinformationen beschriebenen Veranstaltungsinhalte wie z.B. Werbeschritte, Rahmenprogramm, Schwerpunkte, etc. vom Veranstalter aufgrund von aktuellen Gegebenheiten ohne Vorankündigung geändert werden. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz zu.

8.5. Bei höherer Gewalt (siehe 8.1) hat der Veranstalter das Recht jederzeit die verbindlichen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen.

Recht des Ausstellers: Bei einer Veränderung der verbindlichen Geschäftsbedingungen hat der Aussteller die Möglichkeit ab schriftlicher Bekanntgabe der neuen Geschäftsbedingungen, ohne weitere Begründung, innerhalb von 30 Tagen und ohne Stornogeühren vom Vertrag zurück zu treten. Dem Aussteller steht generell kein Schadenersatz zu.

9. Zulassung & Standplatzzuteilung: Dem Veranstalter obliegt es, die Anmeldung zu akzeptieren. Der Veranstalter behält sich vor, die Anmeldung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Anmeldungen können unter anderem auch vom Veranstalter abgewiesen werden, wenn der Aussteller bzw. die Produkte des Ausstellers nicht dem Ausstellungsprofil entsprechen, offenstehende Forderungen aus anderen Veranstaltungen bekannt sind, bzw. über den anmeldenden Aussteller ein Ausgleichs- bzw. Konkursverfahren eröffnet wurde. Über die Standplatzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Die Standplatzzuteilung kann im Interesse der Veranstaltung vom Veranstalter jederzeit geändert werden. Der Veranstalter vergibt generell kein Exklusivrecht an einen Aussteller für seine Produkte/Leistungen.

10. Kundenabfang: Das Abfangen von Kunden außerhalb der vom Aussteller gebuchten Fläche z.B.: am Gang, am Nachbarstand, am Geländeingang, bei den Kassen ist zugunsten aller Aussteller untersagt. Bei Zuwiderhandlung spricht der Veranstalter ein eine einmalige Ermahnung aus. Bei wiederholtem Kundenabfang hat der Veranstalter das Recht die vom Aussteller gebuchte Fläche für die gesamte Veranstaltungsdauer zu sperren. Dem Aussteller werden in diesem Fall keine Kosten rückerstattet. Das allgemeine Veranstaltungsinteresse ist zu beachten.

11. Aussteller-Qualitätssicherung: Die Aussteller müssen zum Thema passen! Nur in Sonderfällen kann der Veranstalter eine Ausnahme gestatten. Die Leistung/ das Produkt des Ausstellers muss in Österreich gesetzlich zugelassen sein! Der Aussteller verpflichtet sich, sich darüber selbst zu informieren, ob die Waren, die er verkauft bzw. die Leistungen die erbracht werden nach dem österr. Gesetz zugelassen sind (Produkthaftung, Lebensmittelzulassung, Arzneimittelgesetz, usw.) bzw. ob alle Vorschriften nach den zollrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars garantiert der Aussteller die rechtliche & fachliche Kompetenz für die angebotenen Leistungen und Produkte für Österreich zu besitzen.

12. Auflistung im Ausstellerverzeichnis: Die Auflistung in Ausstellerverzeichnissen oder anderen Werbeprodukten ist nicht verbindliche Veranstalteraufgabe. Für Druckfehler, Formfehler, falsche Zuordnung, Nichteinschaltung etc. im Ausstellerverzeichnis übernimmt der Veranstalter keine Haftung und behält sich das Recht vor Begriffe, Texte und Mehrfachnennung von Themenkategorien ausgewählt zusammenzufassen. Fehlerhafte oder fehlende Listungen können bei keiner Rechnung in Abzug gebracht werden. Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller die Zustimmung zur freiwilligen Veröffentlichung der angegebenen Firmendaten, welche unter dem Bereich Ausstellerraten für den Eintrag im Ausstellerverzeichnis (online & print) angegeben werden, sowie diese angegebenen Firmendaten, mit den zusätzlich angegebenen Daten über die angebotenen Produkte und Leistungen im Veranstaltungsinteresse an Dritte weiterzugeben z.B. Online-Ausstellerverzeichnis, Verkostungskatalog (gedrucktes Ausstellerverzeichnis), Hallenpläne (print & online), Ausstellerverzeichnis in Print- & Onlinemedien. Die Daten bleiben auch nach der Veranstaltung im Online-Ausstellerverzeichnis, sowie im Online-Hallenplan für die Öffentlichkeit bis zu drei Jahre zugänglich. Die gedruckten Medien werden an Dritte weiter gegeben. Die Daten sind somit zeitlich uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich (weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung).

13. Verkauf & Verkostung von Produkten: Eine gratis Verkostung an die Veranstaltungsbesucher ist vorgesehen. Der Verkauf von Produkten ist generell gestattet. Nur angemeldete Produkte dürfen ausgestellt & verkauft werden. Als Ausstellungsprogramm gelten die Produkte welche der Aussteller für die Nennung im Ausstellerverzeichnis angeführt hat. Konkurs- oder sonstige Sensationsabverkäufe werden zugunsten anderer Aussteller nicht geduldet.

14. Verkauf von Nahrungsmitteln: Die Hygienevorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln sind lt. österreichischem Gesetz einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, sich über die ihn treffenden Auflagen zu informieren. Es kommt die zur Veranstaltung gültige Verordnung für gastronomische Leistungen im Freien zur Anwendung. Der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur Mitnahme, ist generell gestattet.

15. Auf- & Abbauezeiten: Die vom Veranstalter bekannt gegebenen Auf- & Abbauezeiten sind verbindlich einzuhalten. Sollte es zu einer Sonderlösung kommen, sodass Ausstellungs- & Standbaugüter länger am Gelände verweilen können, werden die vom Geländeeigentümer anfallenden Kosten, sowie eine Bearbeitungsgebühr, an den Aussteller verrechnet.

16. Aufbau: Der Stand muss bis 1 Std. vor Veranstaltungsbeginn seitens des Ausstellers vollkommen bezugsfertig sein. Ist die gemietete Standfläche bis 2 Std. vor Beginn nicht belegt oder wurde der Veranstalter über einen späteren Aufbau nicht informiert, behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne Verständigung des Ausstellers über die Fläche anderweitig zu verfügen. Wenn in diesem Fall die vom Aussteller nicht bezogene Fläche dekorativ bestückt werden muss, werden diese Kosten dem Aussteller zusätzlich verrechnet. Der Aussteller hat kein Anrecht auf Rückerstattung der bereits bezahlten Rechnungen.

17. Abbau: Der Stand darf erst nach offiziellem Veranstaltungsende abgebaut werden. Dies gilt auch für das Wegräumen bzw. Abdekorationen der Ware. Ansonsten ist mit einer Geldstrafe von € 500,- zu rechnen.

18. Vorschriften zur Ausstattung der Fläche: Jeder Aussteller bringt ein eigenes Pavillonzelt mit den Maßen 3 x 3 Meter oder einen Verkaufswagen selber mit. Der Aussteller verpflichtet sich, das Zelt oder seinen Lieferwagen als Verkaufswagen oder Verkaufswagen entsprechend Wetterfest aufzustellen. Sollte während der Veranstaltung ein Sturm die Veranstaltung abbrechen oder ein Sturm außerhalb der Veranstaltungszeit sein, hat der Aussteller jederzeit die Möglichkeit sowie auch die Verpflichtung sein Zelt oder seinen Lieferwagen als Verkaufswagen oder Verkaufswagen entsprechend zusätzlich abzusichern oder bei Bedarf abzubauen. Der Veranstalter haftet nicht für etwaige Sturmschäden am Zelt oder im Zelt oder am Lieferwagen als Verkaufswagen oder Verkaufswagen. Der Boden der zugewiesenen Fläche kann Naturbedingt Unebenheiten aufweisen. Der Aussteller hat die naturbedingten Unebenheiten zu akzeptieren. Jeder Aussteller verpflichtet sich, seinen Pavillon ansprechend attraktiv zu gestalten! Ein größeres Zelt oder Lieferwagen als Verkaufswagen oder Verkaufswagen ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter möglich. Die zusätzlich benötigte Fläche wird lt. Tarif verrechnet. Seitens des Geländeigentümers sind Veränderungen am Boden oder Grünpflanzen nicht gestattet. Sollte dennoch der Boden oder Grünpflanzen durch unsachgemäße Behandlung des Ausstellers Schaden erleiden, wird dieser dem Aussteller in Rechnung gestellt. Strom und Wasser dürfen nur über den Veranstalter geordert werden, der nur konzessionierte Unternehmen zulässt. Der Stromanschluss für Aussteller kann von einem für den Aussteller zugewiesenen Stromverteiler entnommen werden. Der für den Aussteller zugewiesene Stromverteiler ist im Normalfall bis zu 20 Meter entfernt aber max. bis zu 30 Meter entfernt. Für jeden Getränkeaussteller steht ein Stromanschluss mit 1 KW zur Verfügung. Für Aussteller im Gourmetbereich je nach Bestellung. Es dürfen generell am Gelände nur Wasserdichte Stromverlängerungs- & Stromverteiler welche für den Außenbereich genehmigt sind, verwendet werden. Aufgestellte Elektrogeräte wie z.B.: ein Kühlschrank müssen vom Aussteller auf einem Regen und Wassersicheren Untergrund (z.B.: Palette) aufgestellt werden. Die Brandschutz- & Veranstaltungsbehördlichen Vorschriften müssen verbindlich eingehalten werden. Sondergenehmigungen können nur im Einzelfall bei der zuständigen Behörde über den Veranstalter zeitgerecht (ca. 8 Wochen vor der Veranstaltung) angefragt werden. Das Befahren des Geländes ist je nach Standort am Gelände möglich oder nur eingeschränkt möglich. Aussteller mit einem „Verkaufswagen“ werden generell befahrbare Plätze zugewiesen. Bei Ausstellern mit einem Pavillonzelt kann das Befahren des Geländes je nach zugewiesener Ausstellungsfläche und je nach Bodenbeschaffenheit durch das aktuelle Wetter mitunter nur eingeschränkt oder gar nicht möglich sein. Sondertransporte und LKW's über 3,5 t müssen vom Aussteller bei der Anmeldung gemeldet werden. Hydranten, Feuerlöscher, E-Schaltkästen und Fluchtwege etc. sind generell frei zu halten. Das Verwenden von offenem Feuer, Kerzen, Flüssiggas, Schweißgeräten und funkerzeugenden Maschinen ist nur nach vorheriger schriftlicher Anfrage und anschließender Genehmigung durch den Veranstalter möglich.

18.1 Spezielle Vorschriften während der Coronapandemie: Es gelten die zur Veranstaltung gültigen Bestimmungen bzw. Verordnungen. Das Zelt ist je nach gültiger Verordnung bzw. behördlicher Genehmigung betreffend der Coronapandemie während der Veranstaltungsdauer komplett auf allen Seiten zu öffnen, oder auf 3-Seiten oder auf 2-Seiten oder nur auf 1-Seiter zu öffnen. Im Besonderen gelten aus Sicht bei Veranstaltungsausschreibung vor allem folgende Auflagen: Spuckschutz zwischen Verkäufer und Käufer, Mundschutz, grüner Pass (wenn vorgeschrieben), Regulierung wie viele Personen und welche Personengruppen gemeinsam im Zelt oder vor dem Zelt oder vor dem Lieferwagen oder Lieferwagen als Verkaufswagen des Ausstellers sein dürfen und welche entsprechenden Abstände in diesem Zusammenhang einzuhalten sind.

18.2 Regelung von Besuchern: Ob die Besucher nur außerhalb oder nur im Zelt stehen dürfen, oder im Zelt sowie auch vor dem Zelt zum Verkosten stehen dürfen und ob z.B.: ein Stehtisch vor dem Zelt platziert werden darf, hängt von der zur Veranstaltung gültigen Verordnung ab. Bei Lieferwagen als Verkaufswagen bzw. Verkaufswagen haben die Besucher generell nur die Möglichkeit vor dem Wagen zu stehen.

18.3 Übertragung der Haftung an den Aussteller: Dem Aussteller werden zum Zeitpunkt der Veranstaltung für den gemieteten Bereich, sowie den davorliegenden durch die Besucher automatisch mitgenützten Bereich, wo die Besucher die Produkte des Ausstellers verkosten bzw. konsumieren, die volle Verantwortung und Haftung zur Einhaltung der zum Zeitpunkt gültigen Verordnungen bzw. Richtlinien bzw. Gesetze vom Veranstalter übertragen.

19. Haftung, Schadenersatz, schlechtes Wetter: Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet & übernimmt keinerlei Haftung für Ausstellungs- od. Dekorationsgegenstände etc. Der Veranstalter trägt keine Verantwortung bei schlechtem Geschäftsgang des Ausstellers! Der Veranstalter trägt keine Verantwortung und Haftung bei schlechter Witterung und ist bei schlechtem Wetter und einem dadurch möglich verbundenen schlechteren Geschäftsgang schad- & klaglos zu halten. Dem Aussteller steht kein weiterer Schadenersatz zu. In der Standmiete ist keine Versicherung inkludiert.

20. Werbung des Ausstellers im bzw. am Gelände: Beabsichtigt der Aussteller auch außerhalb seines Standbereiches Werbung für seine Produkte innerhalb des Geländes durchzuführen, hat er die schriftliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Diese Zustimmung ist kostenpflichtig. Jeder Aussteller verpflichtet sich, benachbarte Aussteller & den Veranstalter durch seine Präsentation nicht zu beeinträchtigen.

21. Filmen und Fotografieren: Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen, sowie Medien und Firmen damit zu beauftragen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen

Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Alle Verwertungsrechte obliegen uneingeschränkt dem Veranstalter.

22. Reinigung, Parkplätze, Bewachung: Die gebuchte Fläche wird vom Veranstalter nicht gereinigt. Gereinigt werden lediglich die Gänge zwischen den Ausstellungsflächen. Der Aussteller ist verpflichtet, seine gebuchte Fläche nach der Veranstaltung wieder sauber zu hinterlassen. Die Entsorgung von Aufbaumüll bzw. verbliebenen Standbaumaterial nach der Veranstaltung wird nach den gültigen Tarifen (Reinigung und Müllentsorgung) der Veranstaltung verrechnet. Ausstellerparkplätze sind falls nicht gemeinsam mit Besucherparkplätzen, immer gesondert festgelegt. Die Geländebewachung wird nach Ermessen des Veranstalters durchgeführt.

23. Sonderveranstaltung und Vorführungen: Alle Arten von Sonderveranstaltungen & Vorführungen auf den Ständen bzw. auf dem Gelände benötigen die schriftliche Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase & dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf der Fläche müssen in der Weise gestaltet werden, dass die Geräuschkentwicklung ein Ausmaß von 40 dBa, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Veranstaltungsleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschkentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Veranstaltungsleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

24. Der Mietpreis für Aussteller mit Wein, Destillate oder Getränken beinhaltet Leihgläser im Korb, (Alles so lange der Vorrat reicht und gegen Kautions).

25. Zusätzliche Auflagen für Gourmetaussteller: Es gelten die zur Veranstaltung gültigen Auflagen für gastronomische Leistungen im Freien.

26. Green Event: Die Veranstaltung wurde seitens der Marktgemeinde Mondsee nur als „Green Event“ frei gegeben. Generell dürfen daher Speisen und Getränke nur in Mehrweggebinden, Mehrweggeschirr, Mehrwegbecher oder biologisch abbaubaren Einweggeschirr und biologisch abbaubaren Einwegbesteck ausgegeben werden.

27. Ausstellerausweise: Die Ausweise sind nicht übertragbar, kostenpflichtig & nur für das eigene Veranstaltungsstandpersonal! Je Pavillon oder Lieferwagen als Verkaufswagen oder Verkaufswagen sind 2 Ausstellerausweise beinhaltet. Darüber hinaus kostet jeder zusätzliche Ausstellerausweis Euro 40,-. Bei Verstoß bzw. Missbrauch hat der Veranstalter das Recht den vollen Eintrittspreis pro weiteren Ausstellerausweis in bar zu kassieren.

28. Geländeordnung: Der Geländeordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes ist Folge zu leisten.

29. Bewerbung: Die vom Veranstalter in der Ausschreibung angegebenen Werbeschritte für die Veranstaltung können bei Bedarf jederzeit verändert werden.

30. Allgemeine Bestimmungen: Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und müssen vom Veranstalter gegengezeichnet sein. Die Ungültigkeit einzelner Veranstaltungsbedingungen aus welchen Gründen auch immer, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

31. Gerichtsstand: Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, Gerichtsstand ist das für Mondsee jeweils sachlich zuständige Gericht.

32. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte, personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & CO KG im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.

2. Der Aussteller stimmt der Auflistung im Ausstellerverzeichnis der Veranstaltung (online + print) und die Veröffentlichung der gemachten Daten im Veranstaltungsinteresse z.B. im Online-Ausstellerverzeichnis, Veranstaltungsguide (gedrucktes Ausstellerverzeichnis), Geländepläne (print & online), Ausstellerverzeichnis in Print- & Onlinemedien zu. Die Daten bleiben auch nach der Veranstaltung im Online-Ausstellerverzeichnis, sowie im Online-Hallenplan für die Öffentlichkeit bis zu drei Jahre zugänglich. Die gedruckten Medien werden an Dritte weiter gegeben. Die Daten sind somit zeitlich uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.

3. Die Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & CO KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen, sowie ihre Auslandsvertretungen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um Sie per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu kontaktieren. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Auslandsvertretungen ist auf der Website www.cmw.at unter der Rubrik „Auslandsvertretungen, Mitgliedschaften & Partner“ abrufbar. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.

4. Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligung seiner Mitarbeiter) sicherzustellen. Der Aussteller haftet der Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & Co KG für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & Co KG auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.

5. Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen an die Steuerkanzlei bzw. den Steuerberater des Veranstalters weiter gegeben werden. Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen, sämtlicher Schriftverkehr rund um die Buchung und deren Sachverhalt, bei Bedarf an Lieferanten, öffentliche Behörden, Finanzamt, Gerichte, Rechtsvertreter und Rechtsschutz weiter gegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.

Stand März 2021